

**Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte für
die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit
vom 27. Januar 2021**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NRW-) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 13.08.2020 S. 744 erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zugang zum Studium.....	3
§ 3 Bewerbungen	3
§ 4 Zulassungsverfahren	4
§ 5 Beratungsgespräch.....	4
§ 6 Eignungstest.....	4
§ 7 Probestudium	4
§ 8 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten.....	5
Anlage 1	6

§ 1 Anwendungsbereich

Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gem. § 49 Absatz 1 Hochschulgesetz nachweist, hat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO) und den folgenden Vorschriften Zugang zum Studium.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zugang zu allen Studiengängen an der Hochschule Gesundheit hat, wer den Abschluss einer Aufstiegsfortbildung im Sinne des § 2 BBHZVO nachweist.

(2) Bewerber*innen, die eine Berufsausbildung und eine darauffolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 BBHZVO nachweisen, haben Zugang zu Studiengängen, die fachlich der Ausbildung und der Berufspraxis entsprechen.

(3) Bewerber*innen, die eine Zugangsprüfung bestanden oder erfolgreich ein Probestudium absolviert haben, haben Zugang zu dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Gesundheit. Die Zugangsprüfung ist vor Aufnahme des Studiums an den von der Hochschule ausgegebenen Terminen abzulegen.

(4) Das Zulassungsrecht, die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG und weitere fachspezifische Voraussetzungen nach den jeweiligen Zulassungs- und Zugangsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

§ 3 Bewerbungen

(1) Bewerbungen von in der beruflichen Bildung Qualifizierten i. S. d. § 2 um einen Studienplatz bzw. der Antrag auf Teilnahme an der Zugangsprüfung, müssen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 1. April des jeweiligen Jahres und für Studiengänge, bei Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 1. Oktober des vorangehenden Jahres schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Für zulassungsfreie Studiengänge gilt abweichend von Satz 1 bei Bewerbungen, der Antrag auf Teilnahme an der Zugangsprüfung bzw. der Antrag zum Probestudium, zum Wintersemester der 1. August, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 1. Februar.

(2) Der Bewerbung sind geeignete Unterlagen als Nachweis für die Voraussetzungen des § 2 beizufügen. Bewerber*innen im Sinne des § 2 Absatz 2 haben darüber hinaus eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit beizufügen.

(3) Nicht frist- und formgerechte sowie unvollständige Bewerbungen werden abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung für das folgende Semester ist zulässig.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) In örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen wird ein Anteil der Studienplätze für die Bewerber*innen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgehalten, näheres regelt der § 5 Abs. 4 Nr. 1 der Rahmenezulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge.

(2) Ist die Zahl der Bewerber*innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber*innen auf Grund der Bewerbungsunterlagen ermittelt. Zur Ermittlung der Rangfolge sind Punkte nach dem in der **Anlage 1** genannten Raster zu vergeben.

(4) Die Auswahl bzw. Bewertung der Unterlagen erfolgt im betreffenden Studiengang durch zwei Professor*innen oder einer*m Professoren*in sowie einer*m wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.

§ 5 Beratungsgespräch

Die Hochschule bietet Bewerber*innen nach § 2 die Möglichkeit, an einem Beratungsgespräch nach § 9 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teilzunehmen.

§ 6 Eignungstest

Bewerber*innen nach § 2 können bei Bedarf an einem Eignungstest teilnehmen, der über die Eignung für den angestrebten Studiengang Aufschluss geben soll. Das Ergebnis des Tests dient nur der Selbsteinschätzung und hat keinen Einfluss auf das Bewerbungsverfahren.

§ 7 Probestudium

(1) Bewerber*innen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der BBHZVO erfüllen, können in Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, ein Probestudium aufnehmen.

(2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Hochschule.

(3) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium.

(4) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 der BBHZVO erfüllt sind. Die Leistungen müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

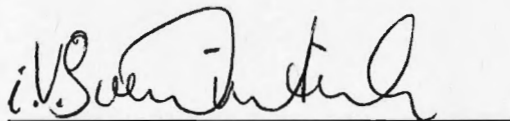
(5) Das Probestudium kann sich für die in § 5 Abs. 3 Ziff. 1-7 BBHZVO genannten Personen um den Zeitraum verlängern, der zur Erreichung der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Verlängerung ist glaubhaft zu machen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte für die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit vom 04.08.2010, zuletzt geändert am 10.04.2019, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Januar 2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit.

Bochum, den 02.02.2021



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck

Anlage 1

Kriterien zur Ermittlung einer Rangfolge nach § 4 Abs. 5

Zur Ermittlung der Rangliste sind folgende Kriterien heranzuziehen:

a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem **über den Mindestanforderungen** liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde.

Hierbei ist für die Noten des berufsqualifizierenden Abschluss festzulegen:

- Abschluss mit der Note 4 (entspricht der Mindestanforderung): 0 Punkte
- Abschluss mit der Note 3: 1 Punkt
- Abschluss mit der Note 2: 2 Punkte
- Abschluss mit der Note 1: 3 Punkte

Für den Fall einer Doppelqualifikation wird das arithmetische Mittel gebildet, falls sich daraus keine eindeutige Note ergibt, gibt der jüngere Abschluss den Ausschlag.

b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Tätigkeit.

Hierbei ist für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Tätigkeit festzulegen:

- keine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit: 0 Punkte
- eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit bis zu zwei Jahren: 1 Punkt
- eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit bis zu vier Jahren: 2 Punkte
- eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit von mehr als vier Jahren: 3 Punkte

c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang **besonders bedeutsam** sind.

Hierbei ist für bedeutsame berufliche Erfahrungen festzulegen:

- sonstige beruflichen Erfahrungen: 0 Punkte
- einschlägige berufliche Erfahrungen: 1 Punkt
- besonders bedeutsame, einschlägige berufliche Erfahrungen: 2 Punkte

d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige **besondere Gründe** für die Aufnahme des Studiums sprechen.

Hierbei ist sich an den Maßstab, der an einem Härtefallantrag gelegt wird, zu orientieren. Es müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe vorliegen, dass es der Person nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.

- keine vorliegenden Gründe: 0 Punkte
- Vorliegen etwaiger Gründe: 1 Punkt
- Vorliegen schwerwiegender etwaiger Gründe: 2 Punkte

Die Punkte werden aufsummiert und ergeben somit die Rangfolge, § 4 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.